



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

10. Jahrgang

14. März 2006

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ einschließlich der zusammenfassenden Erklärung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB – Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB</i>	1
2. <i>Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB</i>	4

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ einschließlich der zusammenfassenden Erklärung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB – Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 3. November 2005 mit der Vorlage 2005/224 die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ mit Stand vom 8. September 2005 beschlossen.

Die Inhalte des Planverfahrens beziehen sich auf die nachstehenden Grundinhalte:

1. Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Marina“ im Bereich der Halbinsel am Niegripper See,
2. Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich des Niegripper See (am Nordwestufer, Nordufer und auf der Halbinsel),
3. sowie die Korrektur von Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes Niegripp innerhalb der Ortslage aus redaktionellen Gründen (andere Planungsgrundlage, veränderte Realnutzungen) und Gründen der Anpassung an die erkennbare Veränderung der Einwohnerzahlen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ beantragt.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen, hat mit Schreiben vom 9. März 2006, Aktenzeichen 204-21101-Ä/JL/005, die Genehmigung für die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ unter Auflage erteilt. Der Auflage wurde gefolgt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit zusammenfassender Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

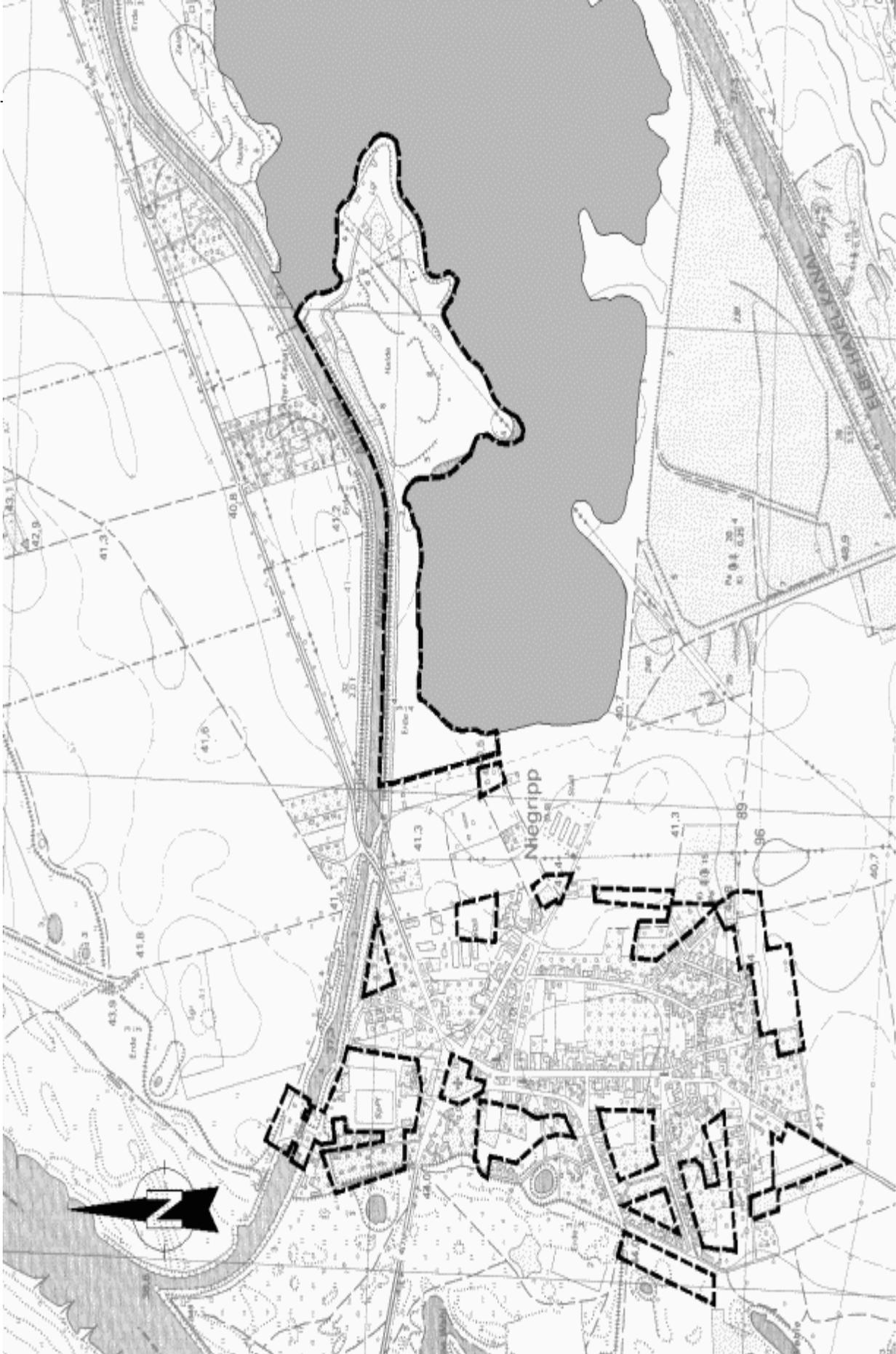
- I.*
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (vgl. § 215 Abs. 1 BauGB).*

- II.*
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (vgl. § 6 Abs. 4 GO LSA)

Burg, 13. MRZ. 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Teilflächennutzungsplanes Niegripp und des Flächennutzungsplanes Burg für den Bereich „Niegripper See/Ortslage Niegripp“ (Karte unmaßstäblich)

**2. Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Amt Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg – Bekanntmachung
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 mit der Beschlussvorlage Nr. 2005/250 den Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg in der Fassung vom 1. November 2005 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauliche Nutzung des Nord- und Westufers sowie der Halbinsel planungsrechtlich vorbereitet werden. Hauptziel des Bebauungsplanes ist die Vorbereitung eines Marinastandortes. Unter dem Begriff Marina in dem hier verwendeten Sinne werden folgende Inhalte verstanden:

- Touristischer Übergangspunkt Wasser-Land,
 - Molenhafen,
 - Anlegestelle für Wassertouristen, Yachten,
 - Anlegestelle für die Weiße Flotte,
 - Stellplätze für die Anlegeplätze,
 - Infrastruktureinrichtungen für Wassertouristen wie z.B. Sanitär, Waschraum, Bootstechnik, Wartung und Service,
 - Restaurant einschließlich zugehöriger Stellplätze,
 - Beherbergungsbetrieb einschließlich Stellplätze.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

- I.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (vgl. § 215 Abs. 1 BauGB).

- II.
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III.

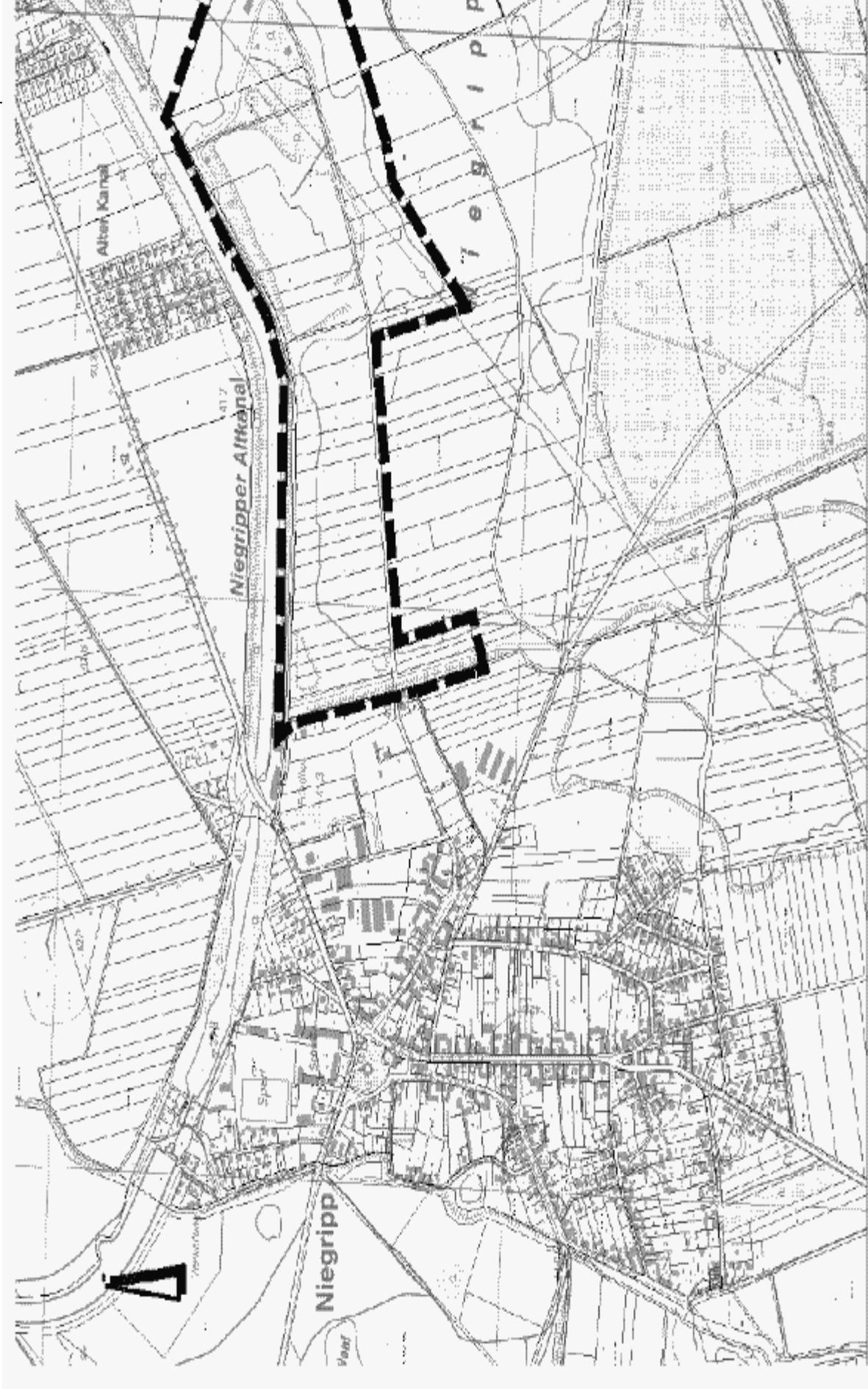
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (vgl. § 6 Abs. 4 GO LSA)

Burg, 13. MRZ. 2006

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in Burg (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen